

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 30 35
Telefax 031 634 30 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Anne-Marie Jäggi, jur. Sekretärin
annemarie.jaeggi@jgk.be.ch

Gemeindebeschwerde

1. **Grüne Partei Bern-Demokratische Alternative GPB-DA**, Postfach 6403, 3001 Bern
2. **Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**, Postfach 5850, 3001 Bern, handelnd durch Frau Andrea Wehrli, Geschäftsführerin, Landoltstrasse 62, 3007 Bern und Fürsprecher Dr. Fred Hänni, Vorstandsmitglied, Spitalgasse 26, 3011 Bern
beide vertreten durch Fürsprecher Daniele Jenni, Speichergasse 23, 3011 Bern
3. **Daniele Jenni**, Fürsprecher, Speichergasse 23, 3011 Bern



Beschwerdeführende

gegen

Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat

vertreten durch Fürsprecher Dr. Jürg Wichtermann, Rechtskonsulent, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Erlacherhof, Postfach, 3000 Bern 8

Beschwerdegegnerin

**Verordnung vom 24. April 1996 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund –
Totalrevision, Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2006**

e. 30/11/06 D.

E n t s c h e i d :

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 21. August 2006 werden folgende Bestimmungen der Kundgebungsverordnung vom 28. Juni 2006 **aufgehoben**:
 - a) Art. 3;
 - b) der Satzteil „, doch besteht kein Anspruch auf fristgerechte Behandlung“ in Art. 4 Abs. 3; sowie
 - c) der Satzteil „sowie für Ausnahmegesuche gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung“ in Art. 4 Abs. 4.
2. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 0885 vom 28. Juni 2006 wird insoweit **aufgehoben**, als er die mit Ziff. 1 dieses Entscheides aufgehobenen Bestimmungen in der Kundgebungsverordnung vom 28. Juni 2006 in Kraft setzte.
3. Soweit weitergehend, wird die Beschwerde **abgewiesen**.
4. Die **Verfahrenskosten** trägt der Kanton Bern.
5. Die Stadt Bern hat den Beschwerdeführenden **Parteikosten** im Betrag von Fr. 2'000.-- (alles inbegriffen; ohne Mehrwertsteuer) zu ersetzen.
6. Eingeschrieben zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden mit 2 Expl. an Fürsprecher Jenni
 - der Beschwerdegegnerin

Kopie an:

- Intern: RW, aj

B e g r ü n d u n g :

I. Ausgangslage

1. In seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 verabschiedete der Gemeinderat der Stadt Bern die Totalrevision der Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund.¹ Das Datum der Inkraftsetzung setzte der Gemeinderat auf den 1. September 2006 fest und ordnete an, dass mit der Inkraftsetzung der GRB² Nr. 1312 vom 5. Juli 2000 aufgehoben wird.
2. Am 21. Juli 2006 wurde der Gemeinderatsbeschluss über die Totalrevision der Kundgebungsverordnung im Anzeiger Region Bern, Nr. 55, publiziert. Der Beschluss wurde zusammen mit der Verordnung in der Stadtkanzlei aufgelegt.
3. Mit Eingabe vom 21. August 2006 (Eingang am 22. August 2006) erhoben die Beschwerdeführenden Gemeindebeschwerde gegen die revidierte KgV sowie gegen den GRB Nr. 0885 vom 28. Juni 2006. Sie beantragten die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses sowie der Art. 3 und 4 Abs. 2, 3 und 4 (Wortlaut „sowie ... Verordnung“) KgV; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

¹ Kundgebungsverordnung vom 24. April 1996 bzw. vom 28. Juni 2006 (KgV; SSSB 143.11); GRB Nr. 0885.
² Gemeinderatsbeschluss.

4. Mit Eingabe vom 18. September 2006 (Eingang 19. September 2006) reichte die Beschwerdegegnerin innert der ihr gesetzten Frist eine Beschwerdeantwort ein. Sie beantragt darin die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge.
5. Am 23. November 2006 wurde von Fürsprecher Jenni telefonisch eine Kostennote angefordert, welche dieser mit Schreiben vom gleichen Tag einreichte (Eingang 24. November 2006).
6. Auf die Ausführungen der Parteien im Einzelnen wird, soweit für die Entscheidungsfindung wesentlich, im Rahmen der Erwägungen einzugehen sein.

II. Formelles

1. Eine Gemeindebeschwerde kann u.a. gegen Erlasse der Gemeinden sowie – sofern dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist – gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane geführt werden.³ Vorliegend ist kein anderes Rechtsmittel als die Gemeindebeschwerde ersichtlich, mit welchem der Beschluss des Gemeinderates angefochten werden könnte. Sowohl die revidierte KGV vom 28. Juni 2006 als Erlass als auch der GRB Nr. 0885 vom 28. Juni 2006 sind somit zulässige Anfechtungsobjekte im vorliegenden Verfahren.
2. Sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung von Gemeindebeschwerden ist in erster Instanz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.⁴ Örtlich ist das Regierungsstatthalteramt am Sitz der verfügenden Behörde zuständig.⁵

Der in Frage stehende Erlass und der angefochtene Beschluss wurden von der Einwohnergemeinde Bern erlassen. Diese liegt im Amtsbezirk Bern und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsstatthalteramtes Bern.⁶ Das Regierungsstatthalteramt von Bern ist demzufolge zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich, sachlich und funktionell zuständig. Die interne Geschäftszuteilung auf die Unterzeichnende erfolgt aufgrund des Geschäftsreglements.⁷
3. Eine Gemeindebeschwerde ist, sofern sie nicht Wahlangelegenheiten betrifft, innert 30 Tagen zu erheben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung zu laufen.⁸ Betreffend den Fristenlauf und die Fristwahrung sind die Vorschriften des VRPG anwendbar.⁹ Das VRPG bestimmt, dass bei der Berechnung von Fristen der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt wird. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, so endet die Frist am nächsten Werktag.¹⁰ Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.¹¹ Verspätete Rechtshandlungen sind unwirksam.¹² Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.¹³

³ Art. 93 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁴ Art. 94 GG; Art. 63 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

⁵ Art. 63 Abs. 2 VRPG.

⁶ Art. 93 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) i.V.m. Art. 38 und dem Anhang I Ziff. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation der Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

⁷ Art. 1 lit. b Ziff. 1 des Reglements über die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirks Bern vom 21. Dezember 1928 (BSG 152.371.311).

⁸ Art. 97 GG.

⁹ Art. 106 GG.

¹⁰ Art. 41 VRPG.

¹¹ Art. 42 Abs. 1 VRPG.

¹² MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 1 zu Art. 42 VRPG.

¹³ Art. 42 Abs. 2 VRPG.

Die Publikation des Gemeinderatsbeschlusses über die Totalrevision der KgV im Anzeiger der Region Bern erfolgte am 21. Juli 2006. Der erste Tag der Frist von 30 Tagen war somit der 22. Juli 2006, der letzte der 20. August 2006. Da der 20. August 2006 ein Sonntag war, konnte die Gemeindebeschwerde vorliegend bis zum 21. August um 24:00 Uhr der Post zur Beförderung übergeben werden. Die Beschwerdeeingabe trägt den Poststempel vom 21. August 2006 und ist somit fristgerecht eingereicht worden.

4. Sowohl die Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative¹⁴ als auch die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB sind Vereine nach Art. 60 ff. ZGB¹⁵ und als solche partei- und prozessfähig im vorliegenden Verfahren.¹⁶ Die Partei- und Prozessfähigkeit von Daniele Jenni als Privatperson ergibt sich direkt aus Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 106 GG.

5. Aus den Statuten der Grünen Partei Bern¹⁷ geht hervor, dass Daniele Jenni Mitglied des Vereinsausschusses und als solcher für den Verein einzelunterschriftsberechtigt ist. Daniele Jenni ist somit befugt, die Gemeindebeschwerde im Namen des seit Erlass der Statuten in Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative umbenannten Vereins zu führen.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern, handelnd durch die an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006 gewählte Geschäftsführerin Andrea Wehrli und das an derselben Versammlung im Amt bestätigte Vorstandsmitglied Fredi Hänni,¹⁸ haben Fürsprecher Daniele Jenni gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und auf Art. 6 Abs. 2 der Vereinsstatuten¹⁹ für die Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren gehörig bevollmächtigt.²⁰

6. Zur Einreichung der Gemeindebeschwerde in ihrer Ausgestaltung als so genannte Verletztenbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 GG gegen einen Beschluss ist legitimiert, wer an der Aufhebung des angefochtenen Aktes ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, welches aktuell und praktisch ist. Ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, hängt vom Ausmass der durch den angefochtenen Akt verursachten persönlichen Betroffenheit oder Beschwer ab. Das schutzwürdige Interesse kann rechtlich oder tatsächlich begründet sein. Rechtlicher Natur ist ein schutzwürdiges Interesse, wenn es in der Verletzung einer Rechtsnorm besteht, die gerade dem Schutz des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin dient oder diesem bzw. dieser einen Rechtsanspruch einräumt. Tatsächlicher Natur ist das Interesse, wenn die tatsächliche, praktische, wirtschaftliche oder ideelle Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Beschwerdebefugt ist diesfalls, wem die erfolgreiche Beschwerdeführung einen praktischen Vorteil bringt, mithin also auch eine in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Person.²¹

Für die Anfechtung von Erlassen mittels Verletztenbeschwerde gelten nach herrschender Praxis die Legitimationsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde. Danach ist legitimiert, eine abstrakte Normenkontrolle zu veranlassen, wer durch den fraglichen Erlass virtuell betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Erlass auf die beschwerdeführende Person künftig mindestens mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit einmal angewendet werden könnte.²²

¹⁴ GPB-DA.

¹⁵ Beschwerdebeilagen (BB) 2 und 3.

¹⁶ Vgl. Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 106 GG.

¹⁷ BB 2; Ziff. 5 und Unterschriften.

¹⁸ BB 4.

¹⁹ BB 3.

²⁰ BB 5.

²¹ MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, N. 3 ff. zu Art. 95 GG.

²² MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 6 zu Art. 95 GG.